

Geschäftsordnung der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (mfm)

Gemäß §11/01 der BVPA-Satzung (Beschluß der MV vom 29.04.1991, Änderung durch Beschluß der MV vom 25.04.98 u. 27.04.2002, Änderung durch Beschluss der MV am 14.6.2017, Änderung durch Beschluss der MV vom 08.10.2020)

§1 Name und Rechtsform

01 Die Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (mfm) ist eine Mittelstandsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

02 Die mfm ist ein Arbeitskreis im Bundesverband professioneller Bildanbieter e.V. (BVPA) gemäß dessen Satzung §§ 7, 10 und 11 vom 29. April 1991.

03 Die mfm wird durch einen Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und einen gleichberechtigten Stellvertreter vertreten.

04 Der Vorsitzende oder der gleichberechtigte Stellvertreter sind Mitglied des BVPA-Vorstands, sofern der jeweilige mfm-Vertreter ordentliches Mitglied im BVPA ist.

§2 Zweck und Aufgabe

01 Die mfm dient der Stärkung von Kleinst-, Klein- und mittelständischen Bildagenturen, Bildarchiven und Bildurhebern im Wettbewerb gegenüber wirtschaftlich stärkeren Unternehmen auf der Abnehmerseite des Bildermarktes.

02 Die mfm befasst sich nach den kartellrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen mit der Erhebung von marktüblichen Vergütungen, deren Abbildung und der Darstellung von Vergütungsregeln einzelner Urheberverbände, z.B. Tarifverträgen. Die mfm gibt jährlich die Dokumentation *BILDHONORARE* als Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte für die beteiligten Urheberrechtinhaber und Werknutzer am Bildermarkt heraus.

§3 Mitgliedschaft

01 Die Mitgliedschaft in der mfm kann insbesondere jedes Mitglied des BVPA (natürliche oder juristische Person) erwerben, deren Hauptsitz sich in der Europäischen Union befindet.

02 Alle mittelständischen sowie Klein- und Kleinst-Mitglieder des BVPA, deren Hauptsitz sich in der EU befindet, werden ohne weitere Förmlichkeit auf Wunsch als mfm-Mitglieder anerkannt.

03 Korporative Mitgliedschaft von Organisationen, Verbänden, gewerkschaftlichen Vertretungen und anderen (auch gewerblichen) Zusammenschlüssen von Einzel-Urhebern ist möglich.

Korporative Mitglieder haben in den Gremien beratende Funktion und sie verpflichten sich, zu den zur Weiterentwicklung der mfm bestimmten Veranstaltungen (z.Zt. die mfm-ROUNDTABLE) Vertreter zu entsenden und die Teilnahme an den Erhebungen zu den marktüblichen Honoraren aktiv zu unterstützen.

Die Aufnahme als korporatives Mitglied sowie der Ausschluss, bspw. mangels Teilnahme, ist von dem mfm-Vorsitzenden und seinem gleichberechtigten Stellvertreter zu bewerten. Im Konfliktfall entscheidet der BVPA-Vorstand.

04 Aufnahmeanträge sind über die BVPA-Geschäftsstelle an den mfm-Vorsitzenden und seinen gleichberechtigten Stellvertreter zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Lehnt der mfm-Vorsitzende und sein Stellvertreter einen Aufnahmeantrag ab, so kann sich der Antragsteller unmittelbar an das Plenum der mfm wenden, das dann mit 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet.

05 Die mfm-Mitgliedschaft endet durch Tod oder Einstellung des Geschäftsbetriebes oder durch Austrittserklärung, die jederzeit zum Jahresende möglich ist. Ein Ausschluss bei Verstoß gegen die Ziele der mfm sowie bei Nichtentrichtung der Beiträge ist möglich.

§4 Beiträge

01 Jedes mfm-Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, den der mfm-Vorsitzende und sein gleichberechtigter Stellvertreter mit dem BVPA-Vorstand festsetzt.

02 Für BVPA-Mitglieder ist der mfm-Beitrag im BVPA-Mitgliedsbeitrag enthalten.

§5 mfm-Organe

01 Das Plenum

02 Der Vorsitz

03 Die Kommissionen

§6 Das Plenum

01 Die Jahresversammlung ist entweder im *Präsenzverfahren* oder im *Videokonferenzverfahren* zu berufen. Im *Präsenzverfahren* finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Im *Videokonferenzverfahren* ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich.

02 Das Plenum wählt den Vorsitzenden und seinen gleichberechtigten Stellvertreter.

03 Das Plenum tagt mindestens einmal jährlich, ggfs. im Rahmen der BVPA-Mitgliederversammlung.

04 Die ordentliche Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen wird. In der Einberufung wird das Verfahren (Präsenz- oder Videokonferenzverfahren) mitgeteilt. Im Falle des Videokonferenzverfahrens sind mit der Einberufung das Medium für die Konferenz sowie die erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen. Nach Festlegung des Präsenzverfahrens kann im Falle von dessen Undurchführbarkeit (z.B. aufgrund von behördlichen Anordnungen) auf das Videokonferenzverfahren ausgewichen werden. Dazu ist eine Mitteilung in Textform an die Mitglieder entsprechend diesem Absatz erforderlich.

05 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder in der Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder gefasst.

06 Darüber hinaus kann nach Bedarf eine außerordentliche Versammlung durch den mfm-Vorsitzenden und seinen gleichberechtigten Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen werden. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gilt Absatz 04. Teilnahmeberechtigt sind alle mfm-Mitglieder. Korporative Mitglieder haben beratende Stimme.

§7 Der mfm-Vorsitz

01 Der mfm-Vorsitz besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.

02 Der Vorsitzende und der Stellvertreter arbeiten gleichberechtigt zusammen. Stimmen der Vorsitzende und der gleichberechtigte Vorsitzende nicht überein, dann entscheidet der BVPA-Vorstand.

03 Der Vorsitzende und der gleichberechtigte Stellvertreter werden durch das Plenum auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

04 Der Vorsitzende und der gleichberechtigte Stellvertreter koordinieren die Arbeit der Beratungsgremien, laden zu den Sitzungen der Beratungsgremien (u.a. mfm-ROUNDTABLE) und der Hauptkommission ein.

05 Der Vorsitzende und der gleichberechtigte Stellvertreter sind verantwortlich für die Herausgabe der Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte.

§8 Beratungsgremien

01 Die mfm bildet frei nach Bedarf Beratungsgremien. Diese setzen sich aus BVPA-Mitgliedern und korporativen Mitgliedern zusammen. Die Teilnehmer sollen die verschiedenen Medienbereiche repräsentieren und darstellen können. Sie können externe Fachleute hinzuziehen.

§9 Die Haupt-Kommission

01 Die Haupt-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem gleichberechtigten Stellvertreter, den BVPA-Mitgliedern und den korporativen Mitgliedern.

02 Die Haupt-Kommission korrigiert, koordiniert und verabschiedet die Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte gemäß der erhobenen Daten nach den Vorschlägen der Kommissionen.

03 Sie darf externe Fachleute zu Rate ziehen.

§10 Abschlussbestimmungen

01 Bei Zweifeln über Verfahrensfragen ist die Satzung des BVPA entsprechend anzuwenden.

02 Die mfm-Mitglieder sowie die Geschäftsstelle des BVPA erhält eine Niederschrift aller Sitzungen der Haupt-Kommission.

03 Das Vortragsrecht in mfm-Angelegenheiten beim BVPA-Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinen gleichberechtigten Stellvertreter wahrgenommen.

04 Die BVPA-Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer haben Vortragsrecht beim mfm-Vorsitz. Sie können an den mfm-Sitzungen teilnehmen.

05 Die wirtschaftliche Führung der mfm wird von der BVPA- Geschäftsstelle wahrgenommen.